

Satzung des Vereins „Tourismusverband Sonnenseite Brombachsee e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Sonnenseite Brombachsee e.V.“. Er hat seinen Sitz in Spalt. Er ist in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der „Tourismusverband Sonnenseite Brombachsee e.V.“ verfolgt den Zweck das Tourismusangebot von Spalt mit seinen Ortsteilen zu fördern & auszubauen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder durch Beratung und Austausch von Erfahrungen wahr und übernimmt Aufgaben & Aktionen, die den Tourismus in Spalt und seiner Vereinsmitglieder fördern und festigen.

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- a) Eine Koordinierung aller Vorhaben, welche der Förderung und dem Ausbau des Fremdenverkehrs dienen, deren Initiativen von den Mitgliedern ausgehen.
- b) Unterstützung der Tourismusarbeit der Stadt Spalt (z.B. Messe, Veranstaltungen, Infofahrten)
- c) Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über alle Fragen des Fremdenverkehrs
- d) Unterstützung der verschiedenen Partnerschaften
- e) Kontaktpflege zu Behörden, Vereinigungen und Verbänden
- f) Mitarbeit bei der Vorbereitung & Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. kulturelle und künstlerische Veranstaltungen)
- g) Förderung der Herausgabe von Wanderkarten und touristischem Prospektmaterial
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, die Vereinstätigkeit (§ 3) zu unterstützen.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und aktiv zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Vorstand oder Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Austritt der Mitglieder und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein fristloser Austritt (Ausschluß) ist durch Vorstandsbeschluß möglich. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das bisherige Mitglied nicht von seinen, vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluß von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des 1. Vorsitzenden der Vorstand. Der 1. Vorsitzende hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung mitzuteilen. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus dem Verein aus. Die Streichung aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet. In der Mahnung muß auf die bestehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Sie ist auch gültig, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 Organe des Vereins bzw. Verbandes

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier & Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich einzelvertretungsbefugt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/Kassier & Schriftführer des Touristikverbandes, dem Mitglied der Stadt Spalt und **5 bis 7** Beiräten. Dieser erweiterte Vorstand ist Vorstand im Sinne dieser Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei der Vertreter des Mitglieds Stadt Spalt kraft Satzung dem Vorstand angehört. Die Wahl richtet sich nach § 19.

Gewählt kann nur werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann das Vorstandsamt durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nach besetzt werden oder bis zur turnusmäßigen Neuwahl unbesetzt bleiben.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung bzw. Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Der 1. Vorsitzende sowie der Kassier sind berechtigt, dringende Entscheidungen in Haushalts- und Organisationsangelegenheiten zu treffen.

Zuständigkeiten des Vorstands:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt.
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Verwendung & Wahrung des Vereinsvermögens
- d) Führen des Vereins nach den Richtlinien der Satzung und im Rahmen der Wirtschaftlichkeit
- e) Rechnungslegung in der Jahreshauptversammlung
- f) Festlegung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Obliegenheiten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, sowie die Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, tritt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege schriftlicher Erklärungen gefaßt werden. Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwaltung
- d) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung oder Aufnahme von Mitgliedern
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 15 Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich und zwar wenn möglich im Januar/Februar abgehalten.

§ 16 Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins bzw. Verbandes es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht ohnehin innerhalb von zwei Monaten ansteht bzw. stattfindet.

§ 17 Einladung zur Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und zwar stets mittels schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Woche nach Einladung an den Vorstand abzugeben. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. (außer § 24)

Über die Anträge auf Abänderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen geschehen in der vom jeweiligen Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet, vorgeschlagenen Form, falls die Versammlung nicht eine andere Form mit Stimmenmehrheit beschließt. Die Wahl des Vorstandes hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, in welchem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und führt alle Beschlüsse aus.

Der Kassier erledigt die laufenden Kassengeschäfte deren Einzelwert die Obergrenze von 500,00 Euro nicht übersteigt. Zahlungen über 500,00 € müssen vor der Ausführung von einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichnet werden. Der Schriftführer fertigt über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse und die getroffenen Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll muss den Tag und den

Ort der Versammlung, eine Teilnehmerliste und Angaben über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und ihre Beschlussfähigkeit enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird zu Beginn jeder neuen Mitgliederversammlung verlesen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll abzufertigen. In diesem Protokoll sind die gefaßten Beschlüsse und getroffenen Wahlen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten. Das Protokoll muß ferner Angaben über den Tag und den Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters sowie die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Versammlung enthalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 22 Kassenführung

Kassenführung, Kassenverwaltung und Kassengeschäft erfolgen durch den gewählten Kassier.

Für jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßer Kassenbericht durch den Kassier zu erstellen.

§ 23 Rechnungsprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zur Prüfung des Rechnungswesens gewählt, also insbesondere der Kassenführung usw. für das laufende Geschäftsjahr. Sie haben in der nächsten Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muß nach 4 Wochen erneut eingeladen werden, wobei die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.

Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag dem Vorstand schriftlich abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen gültigen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.

Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Das bei der Auflösung, nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Spalt

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2022 mit der satzungsgemäßen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden dadurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Spalt, 30. März 2022

[Handwritten signatures and names in blue ink:]
Hans ...
Emanuel ...
Karl ...
U. ...
Karl ...
Hans ...
Hans ...
Christa ...
Zigitta ...
Beil ...
Michael ...
Beil ...
Hans ...
Böschler ...
Karl ...